



Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Entwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
vom 2. Februar 2017¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Das Zivilgesetzbuch³ wird wie folgt geändert:

Art. 400 Abs. 2

² Die Person darf nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2017 1811

² BBl 2017 ...; wird im Bundesblatt später veröffentlicht.

³ SR 210

